

# **Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Lüßwaldruhe“ in Unterlüß, Gemeinde Südheide**

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Südheide in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Gemeinde Südheide als Trägerin betreibt einen Bestattungswald in Unterlüß als öffentliche Einrichtung.

Der Bestattungswald führt die Bezeichnung „Lüßwaldruhe“, der im Weiteren Bestattungswald genannt wird.

Die Flächen des Bestattungswaldes befinden sich im Eigentum der Gemeinde Südheide.

Der Bestattungswald umfasst die durch Verfügung des Landkreises Celle vom 14.04.2014 als Bestattungswald genehmigten Flächen.

### **§ 2 Friedhofszweck**

Der Bestattungswald dient der Beisetzung von Urnen. Personen oder deren Angehörige erwerben dazu ein Nutzungsrecht zur Beisetzung.

### **§ 3 Bestattungsfläche**

Die Bestattungsfläche ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Im Bestattungswald sind Grabstellen „Bestattungsbäume“. Bestattungsbäume werden als Familien- / Freundschaftsbäume oder als Gemeinschaftsbäume unterschieden.

### **§ 4 Schließung und Entwidmung**

1. Der Bestattungswald kann aus wichtigem Grund für weitere Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder nicht mehr als Bestattungswald geführt werden (Entwidmung).
2. Durch Entwidmung geht die Eigenschaft als Friedhof als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestattungsbäume werden, falls die Mindestruhezeit von 20 Jahren noch nicht abgelaufen ist, aufrechterhalten.

3. Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Nutzungsberechtigten erhalten außerdem schriftlich Bescheid, wenn der Aufenthalt bekannt ist oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 5 Öffnungszeiten**

1. Der Bestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der jeweils geltenden Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der Flächen täglich von eineinhalb Stunden nach Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Trägerin kann bei Vorliegen von Gefahr im Verzuge das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter oder Naturkatastrophen ist der Bestattungswald geschlossen und darf nicht betreten werden.

### **§ 6 Verhalten im Bestattungswald**

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der Trägerin sowie der Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Im Bestattungswald ist es untersagt:
  - a) Beisetzungen zu stören
  - b) Waren aller Art und gewerbliche Dinge anzubieten, insbesondere ohne Zustimmung der Trägerin gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d) die Anlage zu verunreinigen,
  - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,
  - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
  - h) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Beisetzung störende Tätigkeiten auszuüben,

- i) bauliche Anlagen zu errichten,
  - j) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Trägerin oder von ihr beauftragter Unternehmen,
  - k) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen abzulegen,
  - l) gewerbliche Betätigung.
3. Die Trägerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck und der Ordnung des Bestattungswaldes vereinbar sind.

### **III. Allgemeine Beisetzungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anzeigepflicht und Beisetzungen**

1. Jede Beisetzung ist rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Beisetzungstermine werden im gegenseitigen Einvernehmen abgestimmt. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
2. Wird eine Beisetzung an einem vorher erworbenen Bestattungsbaum beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Es werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche des Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,50 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, um einen Bestattungsbaum eingebracht. Alle Bestattungsbäume bleiben bei der Beisetzung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.
4. Beisetzungen erfolgen nur im Bereich von Bestattungsbäumen.
5. Die Beisetzung im Bestattungswald wird ausschließlich von der Trägerin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen.
6. Die Trägerin oder der mit der Bestattung beauftragte Dritte stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Bestattungstermin ab. An Sonn- und Feiertagen werden Bestattungen grundsätzlich nicht vorgenommen. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der vorherigen Zustimmung der Trägerin.
7. Urnen sind entsprechend den Vorgaben des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes beizusetzen. Sofern innerhalb dieser Frist ein Benehmen mit den Angehörigen über die Beisetzung nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne bestattet und die Bestattung in Rechnung gestellt.
8. Alle im Zusammenhang mit einer Beisetzung stehenden Handlungen sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr, zulässig.

## **§ 8 Nutzungsrecht und Ruhezeit**

1. Das Nutzungsrecht wird mit der Zahlung des Kaufpreises erworben. Das Nutzungsrecht an den im Bestattungswald registrierten Gemeinschaftsbäumen beträgt 20 Jahre, das Nutzungsrecht an einem Familien-/Freundschaftsbaum beträgt 50 Jahre. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist möglich. Die Ruhezeit richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.
2. Alle Handlungen im Bestattungswald, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## **IV. Bestattungsbäume**

### **§ 9 Arten von Bestattungsbäumen**

Als Grabstätten werden folgende Bestattungsbäume im Bestattungswald unterschieden:

- a. Familien-/Freundschaftsbäume für eine Einzelperson oder eine Familie bzw. einen Freundeskreis
- b. Gemeinschaftsbäume

Die Zahl der Urnen, die an einem Bestattungsbaum für Familien und Freundeskreise und an einem Gemeinschaftsbaum beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte. Maximal ist an einem Bestattungsbaum die Beisetzung von 12 Urnen zulässig.

### **§ 10 Bestattungsbäume – Ruhestättendatei**

Im Bestattungswald erfolgt die Beisetzung einer Urne an einem Bestattungsbaum. Die Bestattungsbäume erhalten zu ihrem Auffinden eine Registriernummer und entsprechende Einmessdaten.

2. Die Trägerin führt eine Liste, aus der die veräußerten Bestattungsbäume und die bestatteten Personen unter Angabe des Beisetzungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen Bestattungsbaumes ersichtlich sind.

## **§ 11 Gestaltung**

1. Die Trägerin kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild mit den Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. der beigesetzten Personen anbringen. Das Markierungsschild hat eine Größe von max. 10 x 12 cm.
2. Die Beschriftung der Markierungsschilder kann von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Bestattungswaldes verstoßen sind nicht zulässig.
3. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Bestattungswald darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Satzungsgemäße Markierungen gem. Nr. 1 bleiben unberührt.
4. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
  - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen.

## **§ 12 Pflege der Bestattungsbäume**

1. Der Bestattungswald ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Trägerin übernimmt keine Gewähr für die Lebensdauer der Bestattungsbäume. Abgestorbene Bäume werden nach Möglichkeit durch junge Bäume ersetzt.
3. Die Trägerin kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die Bestattungsbäume.
4. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## **V. Schlussvorschriften**

### **§ 13 Haftung**

1. Das Betreten des Bestattungswaldes geschieht gemäß den geltenden Wald- und forstrechtlichen Gesetzen auf eigene Gefahr.
2. Die Trägerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen, durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbäumen entstehen.
3. Im Übrigen haftet die Trägerin im gesetzlichen Rahmen.
4. Die Trägerin haftet bei Personen- und Sachschäden nur, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungen von ihr selbst oder ihrer Beauftragten verursacht wurde.

### **§ 14 Entgelt**

Für die Nutzung der Bestattungsbäume als Grabstätte erhebt die Trägerin ein Entgelt nach der jeweils gültigen Kostensatzung.

### **§ 15 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung für die „Lüßwaldruhe“ verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- EURO geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl: I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 16 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofssatzung für den Bestattungswald „Lüßwaldruhe“ in Unterlüß vom 19.12.2014 außer Kraft.

Gemeinde Südheide, den 16.12.2015

Axel Flader -Bürgermeister-